

Dringlichkeitsentscheidung der Stadt Coesfeld über ein Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der offenen Ganztagsschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Zuge von COVID-19 für den Monat Januar 2021

Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW

Beschlussvorschlag

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Stadt Coesfeld setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff, 18 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 31. Januar 2021 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat der Stadt in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Sachverhalt und Begründung:

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 07. Januar 2021 die Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO – mit dem Ziel eines eingeschränkten Pandemiebetriebs in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie von Distanzunterricht in den Grundschulen verändert. Nach Möglichkeit sollen Eltern auf die Inanspruchnahme der Betreuungsleistungen verzichten und ihre Kinder selber betreuen bzw. beim Distanzunterricht begleiten.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat Januar 2021 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die teilweise oder ganz für ihre Kinder eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder die Notbetreuung in der Schule in Anspruch nehmen.

Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, ist eine Dringlichkeitsentscheidung erforderlich. Sie bildet die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat Januar 2021.

Die Stadt Coesfeld verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Januar 2021.

Wenn man die Sollstellung für den Januar 2021 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 162.112 Euro für Januar 2021 zu rechnen, der sich auf die drei betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

51.10 Kindertagespflege: 7.038,14 €

51.10 Kindertageseinrichtungen: 128.906,49 €¹

51.21 Grundschulen (OGS und ÜMI): 26.166,98²

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für Januar 2021 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

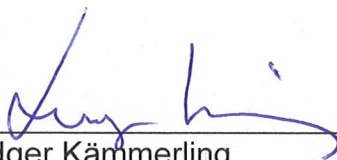
Nach aktuellem Stand verschlechtert der Einnahmeausfall für den Monat Januar 2021 reduziert um die Landeserstattung das Jahresergebnis 2021 um 81.056 €.

Coesfeld, 11.01.2021



Eliza Diekmann

Bürgermeisterin



Ludger Kämmerling

Ratsmitglied,
Vorsitzender Jugendhilfeausschuss

¹ Die Sollstellung fällt gegenüber den Dringlichkeitsentscheidungen für April und Mai 2020 um monatlich rd. 64.000 € geringer aus aufgrund des zweiten beitragsfreien Kindergartenjahres.

² Hierin sind 8.650 € Beiträge für Übermittagsbetreuungsleistungen (ÜMI) enthalten, welche die Träger auf Basis der Satzung (OGS und ÜMI) direkt einnehmen (50,00 €/Monat).